

Begründung

1. Die jetzige Jagdsteuersatzung des Landkreises Uckermark wurde vom Kreistag beginnend für das Jagdjahr 1996/1997 beschlossen. Die vom Ministerium des Innern in Aussicht gestellte Genehmigung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 KAG nur bis zum 31.03.2002 erteilt. Daher ist der Erlaß einer neuen Jagdsteuersatzung unumgänglich, um auch weiterhin Jagdsteuer erheben zu können.

Abweichend von der bisherigen Mustersatzung läßt die noch in der Erarbeitung befindliche vorläufige Mustersatzung des Ministeriums des Innern nunmehr die Erhebung der Jagderlaubnissteuer neben der Jagdsteuer zu. Weiterhin berücksichtigt sie die Rechtsprechungen der vergangenen Jahre.

Die nachstehende Satzung lehnt sich an die Mustersatzung des Ministeriums des Innern an. Damit kann von der Genehmigungsfähigkeit der Satzung ausgegangen werden.

2. Der Landkreis Uckermark legt Ihnen die Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung zur Beschlußfassung vor.

Diese Satzung berücksichtigt die Erfahrungen im Umgang mit der Erhebung von Jagdsteuern im Landkreis Uckermark, nach denen mit der Erhebung von Jagdsteuern kein Rückgang in der Jagdausübung festgestellt werden konnte. Die wesentlichen Bestimmungen zur Jagdsteuererhebung werden daher auch unverändert in die neue Satzung übertragen.

Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis und Jagdgäste in den Jagdbezirken im Landkreis Uckermark waren bisher nicht steuerpflichtig. Es scheint dennoch geboten, die Aufwendungen der Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisse und der Jagdgäste für das Jagd dürfen in den Jagdbezirken des Landkreises Uckermark angemessen zu besteuern. Somit belegt die vorliegende Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung nunmehr alle grundsätzlichen Aufwendungen i.S. dieser Satzung zur Ausübung der Jagd in den Jagdbezirken natürlicher wie auch juristischer Personen mit einer Aufwandsteuer.

Der Landkreis darf gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) nur die Jagdsteuer erheben. Jagdsteuer im Sinne des KAG umfaßt sowohl die Jagd- als auch die Jagderlaubnissteuer, da der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen will, alle Aufwendungen für das Jagd dürfen zu besteuern.

Nach § 3 (2) KAG sollen Steuern erhoben werden, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen nicht in Betracht kommt. Auf die Erhebung der Jagd- und Jagderlaubnissteuer als Möglichkeit zur Deckung des Ausgabenbedarfs kann nicht verzichtet werden.

3. Gegenstand der Jagd- und Jagderlaubnissteuer ist der Aufwand für das Erlangen des Jagdausübungsrechts und das Jagd dürfen, sei es als Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis. Besteuert wird die besondere Konsumfähigkeit des Steuerpflichtigen, also der besondere Aufwand

von Einkommen und Vermögen, der über die für den persönlichen allgemeinen Lebensbedarf notwendigen Ausgaben hinausführt. Dabei ist ohne Belang, aus welchen Beweggründen die Betätigung des Aufwandes vorgenommen wird (vgl. Beschluß BVerfG vom 10.08.1989 – 2 BvR 1532/88).

Es ist offensichtlich, daß die Ausübung der Jagd nach wie vor die Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel, z.B. für Pachtzins zum Erwerb der Jagdausübungsberechtigung, für Hege und Pflege des Wildbestandes, Wildschadensverhütungsmaßnahmen, Errichtung jagdlicher Einrichtungen u.s.w., erfordert. Ebenso verlangt die Ausübung der Jagd von den Jagderlaubnisinhabern den Einsatz finanzieller Mittel, nämlich z.B. zur Erlangung eines Jagderlaubnisses. Der Aufwand im Sinne von Konsum bleibt auch heute noch ein Indikator für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Für die Rechtmäßigkeit der Jagdsteuer ist es ohne Bedeutung, daß das Jagdrecht in hohem Maße auch von Angehörigen weniger bemittelter Schichten ausgeübt wird. Zwar liegt der Jagdsteuer die Erwägung zugrunde, Personen an der Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinschaft zu beteiligen, die durch den mit der Ausübung des Jagdrechts verbundenen Vermögensaufwand eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erkennen lassen. Jedoch ist daraus nicht herzuleiten, daß das Vorhandensein einer überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die rechtliche Voraussetzung für die Erhebung der Jagdsteuer bildet.

Es spricht auch nicht gegen die Erhebung der Jagd- und Jagderlaubnissteuer, daß mit der Jagdausübung eventuell naturschützerische Ziele und Zwecke verfolgt werden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 31.10.1990) oder diese mit einem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang steht (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 10.10.1995 – 6 A 11600/95).

Die wesentlichen Bestimmungen einer Jagdsteuererhebung im Landkreis Uckermark basieren auch weiterhin auf dem Aufwand für die Ausübung des Jagdrechtes, ausgewiesen durch das Entgelt (den Pachtzins) für z.B. von Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdbezirkseinhabern zur Jagd verpachteten Grundbesitz. Bei nicht verpachteten Jagden bleibt der Steuermaßstab dasjenige Entgelt, das für die Ausübung des Jagdrechtes bei vergleichbaren Jagdbezirken im Landkreis Uckermark durchschnittlich zu zahlen ist.

Analog dazu wird der Jagderlaubnissteuer das für die entgeltliche Jagderlaubnis zu zahlende Entgelt zugrunde gelegt.

Die Steuerbefreiung von Bund und Ländern, wie sie in der bisherigen Satzung festgeschrieben ist, wurde nicht wieder aufgenommen, da sie nach herrschender Rechtsprechung ohnehin nicht steuerpflichtig sind, sondern grundsätzlich Steuergläubiger und sich damit rechtserheblich von übrigen Steuerschuldern unterscheiden (vgl. BVerfG, Beschluß vom 10.08.1989 – 2 BvR 1532/88).

Weiterhin konnte § 2 Abs. 2 – Haftungsregelung – sowie § 9 – Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen – der bisherigen Satzung ersatzlos gestrichen werden, da diese Vorschriften in anderen Rechtsnormen abschließend geregelt sind.

Die Höhe des Steuersatzes von 15 % ist zulässig und verstößt nicht gegen das Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgebot, da u.a. die Jagd- und Jagderlaubnissteuer eine örtliche Aufwandsteuer i.S.d. Artikels 105 Abs. 2 GG ist,

bei der Erschließung von Steuerquellen dem Gesetzgeber eine weitestgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird, die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Jagenden einbezogen und die Möglichkeit der Erzielung von Einkünften aus der Jagdpacht betrachtet werden (vgl. VG Hannover 3. Kammer, Urteil vom 13.10.1997 – 3 B 1080/97).

Hinzu kommt, daß nach dem Steuermaßstab i.S. dieser Satzung nur Teile des Aufwandes für das Jagen erfaßt werden. Nach § 3 der Jagdsteuersatzung des Landkreises Uckermark wird zum Steuermaßstab der zu entrichtende Pachtzins, ersatzmaßstäblich das durchschnittliche Entgelt oder das für eine Jagderlaubnis zu entrichtende Entgelt herangezogen. Der tatsächliche Aufwand des Jagenden in seiner Gesamtheit wird nicht erfaßt und besteuert.

Einnahmen aus der Jagd, z.B. aus Wildbretverkauf, sind bei der Festlegung des Steuermaßstabes nicht berücksichtigt worden.

Schließlich fehlen auch konkrete Ansatzpunkte, die darauf hindeuten, daß den Berechtigten die Jagdausübung unmöglich gemacht wurde bzw. Jagden in größerer Anzahl allein aus steuerlichen Gründen aufgegeben wurden.

4. Im Jagdjahr 2000 wurden rund 164.900,00 DM an Jagdsteuer festgesetzt. Diese Einnahmen sind auch für die kommenden Haushaltsjahre mit leicht steigender Tendenz zu erwarten.

Bei etwa 940 Steuerpflichtigen beträgt die durchschnittliche Steuerbelastung ca. 175,00 DM (Min. 11,00 DM bis Max. 2.900,00 DM). Laut Statistik wurden im Jagdjahr 2000/2001 271 entgeltliche Jagderlaubnisse erteilt. Die Einnahmen aus der Jagderlaubnissteuer werden auf ca. 50.000,00 DM geschätzt.

Da der Landkreis weiterhin das Haushaltssicherungskonzept umzusetzen hat, kann auf die Erhebung der Jagdsteuer und der Jagderlaubnissteuer nicht verzichtet werden.

Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung des Landkreises Uckermark

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der Fassung vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

(2) Gegenstand der Steuer ist weiterhin die Ausübung der Jagd aufgrund entgeltlicher Jagderlaubnisse im Gebiet des Landkreises.

§ 2 Steuerpflicht

Steuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 ist, wer die Jagd aufgrund einer entgeltlichen Erlaubnis ausübt.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrecht im Sinne des § 1 Abs. 1 vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne den etwa übernommenen Wildschadenersatz, zuzüglich der etwa vertraglich übernommenen Mehrwertsteuer). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.

(2) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab dasjenige auf den Hektar umgerechnete Entgelt, das für die Ausübung des Jagdrecht in vergleichbaren verpachteten Jagdbezirken im Gebiet des Landkreises Uckermark nach Abs. 1 durchschnittlich zu zahlen ist. Sofern im Gebiet des Landkreises Uckermark weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise oder kreisfreier Städte heranzuziehen. Dieses auf volle Euro aufgerundete Entgelt wurde erstmalig aus den für die Jagdausübung in dem Jagdjahr 1995/1996 gezahlten Entgelten ermittelt und alle 4 Jahre mit Wirkung für die nächsten 4 Steuerjahre neu festgesetzt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 gilt als Steuermaßstab das zu entrichtende Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer.

§ 4

Steuermaßstab bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist das nach § 3 als Steuermaßstab zugrunde liegende Entgelt nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet des Landkreises Uckermark liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirk zu errechnen.

§ 5

Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des Steuermaßstabes gemäß § 3. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Steuer erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zu viel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Steuerpflichtigen

(1) Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige im Falle des § 1 Abs. 1 innerhalb der vom Kreis gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderung vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen; soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind; § 97 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann der Steuermaßstab geschätzt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 hat der Steuerpflichtige die entgeltliche Jagderlaubnis vorzulegen sowie auf Verlangen innerhalb einer vom Landkreis gestellten Frist schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind; § 97 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann der Steuermaßstab geschätzt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag, die entgeltliche Jagderlaubnis oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorlegt oder Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einem Bußgeld nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung des Landkreises Uckermark vom 26.09.2001 (Drucksachen-Nr. 138/2001) außer Kraft.

Prenzlau,

Dr. Benthin
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages